

# Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

31. Dezember 1974

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 4 / 17. Jahrgang

## Biberacher Stadtansichten um 1541 - 1611

Aufzeichnungen über Georg Schinbain (genannt Tibianus) / Von Dr. Jürgen Schneider

Als Johann Georg Schinbain, der sich nach dem Brauch seiner Zeit Johannes Georgius Tibianus nannte, um das Jahr 1573 in die Dienste der Stadt Biberach trat, mochte er selbst gehofft haben, daß damit sein bisheriges unstetes Wanderleben von Ort zu Ort, von Stellung zu Stellung beendet sein würde. Er war um 1541 in Freiburg im Breisgau geboren worden. Sein Vater stammte jedoch aus Oberschwaben, vielleicht sogar aus Biberach; jedenfalls nennt die Seidlerische Chronik der Stadt Biberach in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Armbrustspanner namens Schinbain.

Der Vater hatte es zum Amtmann des Klosters St. Blasien gebracht und verwaltete in dieser Eigenschaft das Amt Schönau. Er muß schon wenige Jahre nach der Geburt seines Sohnes Witwer geworden sein, denn als er um 1550 starb, kam der unmündige Johann Georg in die Obhut seiner Großmutter und seiner Urgroßmutter. Im Alter von 17 Jahren bezog er die Universität Freiburg und legte dort ein Jahr später das Bakkalaureat ab. Seine finanziellen Mittel scheinen ihm ein längeres Verweilen an der Universität nicht erlaubt zu haben, denn 1560 nahm er in Mengen an der Donau eine Stelle als Lehrer an. Noch im selben Jahr heiratete er in Überlingen die Stieftochter des dortigen Bürgers Sebastian Schmid, die Dynnerin, und übersiedelte 1562 in die Heimatstadt seiner Frau, wo er das Bürgerrecht erwarb und an der Lateinschule als Hilfslehrer wirkte.

Allein, es hielt ihn dort nicht lange. Er gab seine Stellung in Überlingen bereits nach zwei Jahren wieder auf und trat in die Dienste des Freiherrn Johann Jakob von Königsegg. Aber auch diese Tätigkeit genügte ihm nur wenige Jahre. 1569 und 1570 lebte er in Saulgau und 1573 fand er — wie bereits eingangs erwähnt — eine Anstellung in Biberach. Hier wirkte er etwa fünf Jahre lang als Vorsteher der Biberacher Lateinschule. Auf die Dauer behagte ihm jedoch das geistige Klima in Biberach wenig. Als glaubens-treuer Katholik wurde er in der überwiegend protestantischen Reichsstadt nicht heimisch. Daher verließ er Biberach im Jahr 1578 und zog nach Rottweil. Aber dort war ihm als Pädagoge kein großer Erfolg beschieden, denn 1585 wurde er vom Rottweiler Rat wegen Niedergangs der Schule entlassen.

Nach diesem beruflichen Rückschlag konnte oder wollte er nicht mehr ins Lehramt und fristete sein Leben zunächst als Rentmeister der Reichsabtei Salem, deren Pflüge Riedlingen er acht Jahre lang verwaltete. Als sich ihm jedoch die Gelegenheit bot, wieder nach Überlingen zurückkehren zu können, nahm er dort am 29. März 1593 die Stelle eines lateinischen Schulmeisters an. Er scheint sich aber mehr seinen geographischen, topographischen, kartographischen und kosmographischen Neigungen gewidmet zu haben als seinen Aufgaben als Schulleiter, denn auch diese Schule ging während seiner Amtsführung ein. Im Jahr 1603 mußte ihn der Überlinger Rat nach zehnjähriger Tätigkeit seines Amtes entheben.

Tibianus blieb auch nach seiner Amtsenthebung in Überlingen. Er hatte sich inzwischen im Stadtteil Heldtor neben dem Gasthof „Mohren“ ein Anwesen gekauft und war dort wohl bis zu seinem Tode weiterhin schriftstellerisch tätig. 1611 scheint ihn die Pest dahingerafft zu haben. Johann Georg Tibianus gehört weder als Pädagoge noch als Kartograph zu den bedeutenden Gelehrten seiner Zeit. Man wird seinen Namen in keinem Gelehrtenlexikon finden. Seine Karten, die wahrscheinlich nur in kleinen Auflagen gedruckt wurden, waren lange Zeit verschollen und seine Schriften größtenteils in Vergessenheit geraten.

Mit der Stadt Biberach verbinden ihn mehr als nur fünf Jahre pädagogischer Tätigkeit an der dortigen Lateinschule. In seinem bewegten Leben ist diese Zeit eine äußerst fruchtbare Periode

seines Schaffens: seine Karten, die meisten kosmographischen Werke und sein Sternen- oder Cometen-Buch dürften hier entstanden sein. Auch hinterließ er eine Beschreibung Biberachs in Gedichtform, wohl zum Dank für seine erfolgreichen Jahre in dieser Reichsstadt.

Das bescheidene Werkchen ist in vierhebigen Iamben mit dem Reimschema aabbcc... verfaßt, wobei die Vielzahl unreiner Reime ebenso auffällt (sehr — wär, Zeit — Leut, Gbäu — neu, gethan — darvon usw.) wie eine Reihe mundartlicher Besonderheiten (nit — nicht, hands — haben sie, gländ — Gelände usw.). Der Autor befaßt sich nach einer kurzen Einleitung zunächst mit dem Namen der Stadt, den er richtig von Biber-Bach ableitete, und erzählt dann die Anfänge der Stadtgeschichte. Dabei folgt er der Beschreibung des Stifts Buchau, des Dichters und Geschichtsschreibers Caspar Brusch, der von 1518 bis 1559 lebte.

Nach seiner Darstellung haben die Frankenkönige Pippin und Marsilius von einem Heerzug zwei Söhne des Grafen Rufo von Pragent mitgebracht, die sie im Kloster Lorch im christlichen Glauben erziehen ließen. Der ältere von beiden namens Bonosius heiratete ein schönes Edelräulein von Montfort und erhielt von König Marsilius die Dörfer Biberach, Warthausen, Mittel-Biberach, Bergerhausen und Birkendorf als Grafenschaft.

Der neuernannte Graf fand zwar flugs einen geeigneten Ort nahe Biberach zwischen Riß und Schwarzenbach gelegen, wo er ein Schloß erbauen konnte, doch war er zunächst in arger Verlegenheit, weil ihm dazu das nötige Kapital fehlte. Seine treue Gemahlin wußte jedoch Rat und ließ ihn auf Gott vertrauen. So getröstet, befahl er den sofortigen Beginn des Baues und — oh Wunder! — beim Ausheben der Baugrube fand sich ein großer Kessel voller Geld und Gold. Der überglückliche Graf nannte das Schloß sogleich Kesselburg und den Berg Kesselberg. Dort regierte sein Geschlecht fünf Generationen hindurch, bis die Ungarn die Kesselburg samt der Kirche zerstörten. Die Grafen sollen danach nach Warthausen gezogen sein und sich künftig Grafen von Warthausen genannt haben, aber schon bald soll das Geschlecht von den Ungarn völlig ausgelöscht worden sein. Die Witwe des letzten Grafen Otto soll als Äbtissin des Klosters Buchau am Federsee gestorben sein. Soweit also der Auszug aus dem Werk des Caspar Brusch.

Nach der Darstellung des Schicksals der Grafen von Kesselburg kommt Tibianus auf das uralte Schloß zu sprechen, wovon sich auf dem Gigelberg noch einige Spuren erhalten hätten. Dann erwähnt er einen alten Ziegelofen und die sogenannte Holzmühle. Nach dieser Kuriositätensammlung wendet er sich der Frage nach dem ursprünglichen Stadtkern zu und vermutet, die alte Ringmauer sei während der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. errichtet worden. Die Stadt habe damals beim Bürgerturm geendet. Die anderen Häuser bis zum Spitaltor und der Schlag-Metzget seien wenig später erbaut worden.

Als zentrales Gebäude erkennt er richtig das Spital, dessen umfangreicher Grundbesitz damals das wichtigste Kapital der Reichsstadt darstellte. Seiner Bedeutung gemäß widmet er dem Spital breiten Raum und beschreibt ausführlich die Stiftung vom Jahr 1231. Dabei fällt ihm der große Stadtbrand des Jahres 1516 ein, der im Salmannsweiler Hof entstanden ist und neben einem großen Teil der Stadt auch das Spital in Schutt und Asche gelegt hat. Er erwähnt den Wiederaufbau des Spitals im Jahr 1519, dessen Freiheit, Totschlägern unter bestimmten Voraussetzungen Asyl zu gewähren, und berichtet, daß etwa 200 Alte und 100 Kinder dort versorgt würden. Dann lobt er die öffentlichen Einrichtungen der Stadt, wie Markt, Brunnen und Mühlen. Endlich kommt er auf den Fischreichtum der Riß zu sprechen, der viel größer sei als der der Schussen: Barben von 13 Pfund und mehr, spannenlange Krebse und fünfpfündige Aale seien keine Seltenheit. Wahrlich, herrliche Zeiten müssen das damals gewesen sein!

Nach der Schilderung des Fischreichtums weist er darauf hin, daß die Herren von Biberach im Jahr 1564 dem Anwalt des Abts von Eberbach die Pfarrei in Biberach um 31 000 fl mit allen Freiheiten und Zehnten abgekauft hätten. An dieser Stelle scheint ihm der Zeitpunkt gekommen, um die günstige Lage der Stadt am Schnittpunkt dreier Täler herauszustellen. Sein Vergleich mit dem Paradies mag einem nüchternen Beobachter etwas übertrieben erscheinen, doch entsprechen solche fantasievollen Vergleiche dem Stil jener Zeit. Nach einem kurzen Hinweis auf die Schwefelquellen des Jordanbads stellt er noch die Bedeutung der Barchentweberei als des wichtigsten Gewerbebezugs der Stadt heraus und gibt dann seiner Vermutung Raum, daß Biberach um 1230 während der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. Reichsstadt geworden ist.



Kartographische Darstellung Oberschwabens / Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Danach handelt er in epischer Breite die Wapenbesserung unter Kaiser Friedrich III. Regierung ab. Anfangs führte Biberach nämlich als Wappen einen blauen Biber mit roter Krone im weißen Feld. Als jedoch die Biberacher Kaiser Friedrich III. ein ganz in die Trauerfarbe Schwarz gekleidetes Fähnlein Landsknechte zur Befreiung seines Sohnes Maximilian I. aus der Gefangenschaft der flandrischen Stadt Brügge zur Verfügung stellten, war der Kaiser von dem so offen zur Schau gestellten Mitleid der Biberacher so nachhaltig beeindruckt, daß er ihnen zusagte, er wolle ihnen einen Wunsch erfüllen. Der Hauptmann des Biberacher Fähnleins bat daraufhin den Kaiser um die Gnade, das Biberacher Wapentier samt den Krallen vergolden zu dürfen. Der Kaiser, der wohl ein weitaus unbescheideneres Ansinnen erwartet hatte, erfüllte die Bitte sogleich und verfügte, Biberach sollte künftig einen goldenen Biber mit goldener Krone in blauem Feld im Wappen führen.

Tibianus mag seine knappe Geschichte Biberachs nicht abschließen, ohne auf das zweite wichtige Privileg der Stadt hingewiesen zu haben. Dabei handelt es sich um die der Stadt im Jahr 1576 von Kaiser Maximilian II. gewährte Freiheit, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen. Nach der Erwähnung der Pest von 1574, die fast ein Jahr lang wütete und etwa 400 Menschen dahinraffte, empfiehlt er Biberach und das Heilige Römische Reich noch dem besonderen Schutz Gottes; vor allem sollen sie vor Krieg, Teuerung, Pest und Türkengefahr bewahrt werden. Tibianus hat es in seinem Gedicht mit den Jahreszahlen nicht allzu genau genommen, denn er läßt zwischen dem Heerzug der Könige Pippin und Marsilius und der Heirat des letzten Kesselburger Grafen Otto ganze fünf Jahre verstreichen (751—756).

Dieser Fehler ist jedoch aus seiner Arbeitsweise zu erklären. Statt eigene historische Forschungen zu betreiben, sammelte er Material aus Quellen von sehr unterschiedlichem Wert und verfaßte daraus sein anspruchsloses Werkchen. Die geographischen Angaben hat er jedoch wahrscheinlich selbst nachgeprüft.

Tibianus' Beschreibung der Stadt Biberach ist in zwei Handschriften und einem späteren Druck überliefert. Die eine Handschrift befindet sich in dem Manuskript Nr. 212 der Bibliothek des Kunst- und Altertumsvereins zu Biberach (Wahrhaftige Beschreibung der des heiligen Römischen Reichs Stadt Biberach, S. 191—204), die andere Handschrift ist unter der Signatur Cod. hist. 4, 232 unter den Beständen alter Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart enthalten. Abgedruckt ist das Werkchen im 2. Teil von Samuel Wilhelm Oetters Historischer Bibliothek von 1753, S. 282—298.

Weitere Veröffentlichungen des Gedichts liegen vor in der Ausgabe des „Anzeigers vom Oberland“ vom 17. Februar 1886 und in Ruthardt Oehmes Buch „Joannes Georgius Tibianus. Ein Beitrag zur Kartographie und Landesbeschreibung Südwestdeutschlands im 16. Jahrhundert“, Remagen/Rh.: Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde 1956, S. 120—126 (= Forschungen zur deutschen Landeskunde Bd. 91).

Von Tibianus ist auch eine Ansicht Biberachs überliefert. Sie befindet sich auf seiner Schwarzwaldkarte, die 1603 bei Nikolaus Kalt in Konstanz im Holzschnittverfahren gedruckt wurde und heute im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt wird. Diese Karte im Format von 75 auf 34 cm besteht aus drei Teilen und ist mit JOANNES GEORGIUS T gezeichnet. Es ist

Ruthardt Oehme zu verdanken, daß sie als ein Werk des Tibianus erkannt wurde. Die Karte ist eigentlich keine Schwarzwaldkarte, sondern eine Karte Alemanniens vom Oberrhein bis zur Iller. Dabei hat Tibianus das oberschwäbische Gebiet um Biberach, Buchau, Memmingen und Waldsee mit größter Sorgfalt gestaltet. Diesen Teil der Karte dürfte er aus eigener Anschauung entworfen haben.

Biberach ist hier von Norden aufgenommen. Im Mittelpunkt steht die Stadtkirche St. Martin, deren Turm und hohes Schiff deutlich zu sehen sind. Der eigentümliche Facettenhelm der St.-Martins-Kirche, der im Mai 1584 abbrannte, erlaubt es uns, das Entstehen der Biberacher Stadtansicht, wenn nicht der ganzen Karte, mit Sicherheit auf die Zeit vor 1584 festzulegen. Links von der Kirche sind überhöht die Rathaustürmchen zu erkennen. Daran schließt sich im Westen der Gigelturm und dahinter der weiße Turm an, während die Zeichnung im Osten bis zum Ulmer Tor reicht.

Ein weiterer, weniger bekannter Holzschnitt Biberachs aus der Hand des Tibianus ist als Vignette auf dem Titelblatt seines „Sternen- oder Cometen-Buchs“ von 1578 erhalten. Hier wird die Stadt jedoch von Osten gesehen.

Die beiden Stadtansichten des Tibianus kommen Matthäus Merians Stich von Biberach nicht gleich. Dabei ist aber zu beachten, daß sie auch zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt angefertigt wurden. Jedenfalls sind sie für uns wertvolle Zeugnisse einer Epoche, aus der nur wenige bildhafte Darstellungen überliefert sind. Daher sollte das kartographische wie das schriftstellerische Wirken des Johann Georg Tibianus in Biberach unvergessen bleiben.

# Zur bürgerlichen Emanzipation der Juden

Die Verhältnisse in Buchau im 17. und 18. Jahrhundert / Von Reinhold Adler

Hat die Nachricht von der Revolution, die in Frankreich die Ghettomauern zu zerbrechen begann, auch den Schutzjuden der Reichsstadt Buchau den Mut gegeben, ernst zu machen mit dem Bemühen, ihre politische und gesellschaftliche Stellung innerhalb des christlichen Gemeinwesens zu verbessern? Ließen sie sich von den Ideen der Freiheit und Gleichheit leiten, als sie mitten in den Wirren des 1. Koalitionskrieges mit Entschiedenheit gegen eine Erhöhung des Aufnahmegeldes von 110 fl. auf 175 fl. sich wehrten und es sogar wagten, unter Umgehung des reichsstädtischen Magistrats bei einem Reichsgericht deswegen Klage einzureichen?

Diese Fragen können mit letzter Sicherheit nicht beantwortet werden. Sicher dagegen ist, daß die Buchauer Judensöhne, denen in der Reichsstadt eine derart hohe finanzielle Belastung zugemutet werden sollte, mit ihren Bitten um Schutzaufnahme im benachbarten stiftischen Kappel auf mehr Verständnis stießen. Ganz uneigennützig wird jedoch die Aufnahme von 12 Juden in Kappel 1793 auch nicht gewesen sein, konnte sich doch die fürstliche Stiftsregierung erhebliche Einnahmen aus Judenschutzgeldern und womöglich eine Verbesserung des Handels davon versprechen. Es entsprach jedoch auch der aufgeklärten, christlich-humanitären Gesinnung der Fürstin Maximiliana von Stadion und des Geheimen Rats Schefold, diese Juden in Kappel in Schutz zu nehmen, um, wie der Schutzbrief zeigt, „auch in dieser Gegend zur sittlichen und politischen Verbesserung einer bereits in allen christlichen Ländern mehr als ehemals tolerierten Nation mitwirken zu können.“

Den in Kappel aufgenommenen Juden gelang es jedenfalls, im § 1 ihres Judenschutzbriefes eine Formulierung zu verankern, die für die damalige Zeit eine sehr fortschrittliche Absicherung ihres Aufenthaltsrechtes bedeutete. Zwei Monate später, am 3. Dezember 1793, verwendete die reichsstädtische Judenschaft dieselbe Formulierung in einem Schreiben an den Magistrat, das als Vorschlag für die Neuformulierung eines Schutzbriefes gedacht war.

Es heißt darin: Solle die allhiesige Judenschaft und ihre Nachkommen solange geduldet werden, und den Schutz zu genießen haben, als die jüdische Nation im römischen Reiche bestehen werde.“ Was aber den Kappeler Juden zugestanden wurde, nämlich die Abschaffung der bis dahin üblichen Rechtsunsicherheit, jederzeit den Schutz verlieren zu können, blieb den reichsstädtischen Juden dagegen versagt. Im reichsstädtischen Schutzbrief von 1794 heißt es immer noch: „Solle die Judenschaft samt und sonders, einem Löbl. Magistrat, als ihrer Schutzobrigkeit allen Respekt und Gehorsam erweisen . . . Gebot und Verbot mit aller Ehrerbietigkeit so willig annehmen und beobachten, als die Ungehorsamen . . . nicht

nur jedesmal mit einer Geldbuße belegt und hierauf exequirt werden sollen.“

Ogleich die Formulierung des Buchauer Judenschutzbriefes von 1794 auf ein strenges, ja unerbittliches Regiment des Magistrats schließen läßt, dürften die Ausführungen dieser Verordnungen milde gehandhabt worden sein. Anders könnte sich die Zunahme der jüdischen Bevölkerung der Stadt von 42 Familien im Jahre 1763 auf 332 jüdische Einwohner 1802 und schließlich auf 485 im Jahre 1818 nicht erklären lassen, da eine seit 1751 geltende Bestimmung, nicht mehr als 44 bis 45 Judenfamilien aufzunehmen, auch im neuen Schutzbrief verwendet wurde. Eine Forderung der Bürger, die Anzahl der Juden zu verringern, war 1803/04 bei der Unterwerfung der Reichsstadt an das Haus Thurn und Taxis erhoben worden, 1818 jedoch noch nicht erfüllt.

1804 wurde in Frankreich der Code Napoleon abgeschlossen, welcher den französischen Juden die langersehnte bürgerliche Gleichberechtigung brachte. Seine bekannte Ausstrahlung auf das Rechtswesen des gesamten Kontinents hat auch in Buchau seine Wirkung nicht verfehlt. In allen umliegenden Gebieten unterlagen die Juden einer Vielzahl strenger Zoll- und Handelsbestimmungen. In ihrem bevorzugten Handelsgebiet, der Grafschaft Friedberg-Scheer, hatten sie seit 1778 an der Geleitshebestelle und Zollstation Marbach einen sogenannten Judengeleitschein zu 12 bis 24 kr. pro Tag zu lösen. Für durchziehende Juden und auch von Betteljuden wurde ein Kopf-geld in der Höhe zwischen 1 kr. und 6 kr. erhoben. Zusätzlich mußten für alle mitgeführten Waren Zollgelder entrichtet werden. Seit 1786 erhob das gräfliche Oberamt der Herrschaft Dürmentingen ein jährliches Geleitsgeld von 150 fl. für die Buchauer Judenschaft. In Ostrach wurde ein Judenleibzoll von 8 kr. verlangt.

Die Judenschaft bemühte sich seit 1803 um die Aufhebung dieser der Thurn und Taxisschen Grundherrschaft zufließenden Gelder. Zunächst weit davon entfernt, einer Änderung der Verhältnisse näher zu kommen, versuchten die Juden von Buchau und Kappel gemeinsam durch einen Antrag bei der Thurn und Taxisschen Regierung freie Handelsmöglichkeiten in Kurbadem dadurch wieder zu erreichen, daß sie um Aufhebung des Leibzolles in der Grafschaft Friedberg-Scheer wenigstens für ihre kurbadischen Glaubensgenossen baten. Daß dies möglich sei, wollten sie durch einen gut informierten Freund in Karlsruhe erfahren haben. Die Thurn und Taxissche Regierung dagegen war nun keineswegs der Meinung, daß die Aufhebung des Leibzolles für kurbadische Juden, die in der fürstlichen Herrschaft Friedberg-Scheer ihrem Handel nachgehen wollten, ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Handelsmöglichkeiten ihrer eigenen Schutzjuden

sei. Ehe der Leibzoll fremden Juden nachgelassen werden dürfte, müßten zuvor die eigenen Schutzjuden sich dieses landesfürstlichen Nachlasses zu erfreuen haben.

Zunächst sollte eine Erklärung der Regierung Kurbadens in dieser Sache abgewartet werden. Am 9. Juli 1804 ging die Thurn und Taxissche Regierung sogar so weit, den Juden zu verstehen zu geben, daß die Aufhebung dieses seit altersher der Herrschaft zustehenden Gefälls wohl nicht erfolgen könne, ohne daß in irgend einer Weise ein Ersatz dafür geschaffen werde oder bevor nachgewiesen sei, daß die Aufhebung das Wohl des Landes so fördere, daß dadurch der fürstlichen Kameralnutzen in aufwiegender Art entschädigt werde.

Von diesem Beschluß wich die Grundherrschaft auch nicht ab, als bekannt wurde, daß durch ein Reskript des österreichischen Kreisamtes der Judenleibzoll am 26. Juni 1804 im benachbarten Riedlingen aufgehoben worden war. Noch 1805 war die Buchauer Judenschaft gegenüber der eigenen Thurn und Taxisschen Herrschaft zur Zahlung des diskriminierenden Judenleibzolles verpflichtet, wohingegen ihnen diese Zahlungen in ihrer Eigenschaft als ausländische Juden weder in österreichischen, bayerischen noch in badischen Gebieten abverlangt wurde.

Eine andere finanzielle Belastung der Juden war das sogenannte Aufnahmegeld und das jährlich zu entrichtende Schutzgeld. Beide Beträge waren vom Magistrat unter vielfältigen Auseinandersetzungen mit der Judenschaft verschiedentlich erhöht oder ermäßigt worden. Doch die Ungleichheit der bürgerlichen Stellung wird gerade in diesen Abgaben deutlich. Während 1793 das Bürgeraufnahmegeld für Christen auf 105 fl. für einen Mann und auf 80 fl. für eine Frau festgesetzt wurde, wobei ein Vermögensnachweis von 200 fl. zu erbringen war, hatten Juden 175 fl. zu zahlen, was zu der bereits geschilderten Entwicklung führte, die mit dem Inkrafttreten des Schutzbriefes von 1794 endete.

Aufgrund der Mediatisierungsbedingungen von 1803/4 stand der Thurn und Taxisschen Grundherrschaft ein Schutzgeld von 16 fl. pro Familie und Jahr zu. Diese Einnahmen betragen 1804/5 insgesamt 965 fl. Beim Übergang der Stadt an das Haus Württemberg 1806 kam es zwischen dem württembergischen Staat und der Thurn und Taxisschen Grundherrschaft zu einer Revenuen-Ausscheidung, wonach dem württembergischen Staat ein Drittel des Judenschutzgeldes zustand, während zwei Drittel weiterhin dem Thurn und Taxisschen Rentamt in Obermarchtal zufließte. Als 1812 das Schutzgeld in Württemberg generell gesenkt wurde, zog das württembergische Kameralamt Biberach den vollen Betrag von 12 fl. pro

Familie ein. Erst 1819/20 hatte das Thurn und Taxissche Rentamt Erfolg mit einer Beschwerde und erhielt den ihm eigentlich zustehenden Betrag zurück, wobei aber berücksichtigt wurde, daß seit 1815 nur noch ein Schutzgeld von 4 fl. erhoben worden war. Die jährlichen Einnahmen des Fürsten von Thurn und Taxis, die durch den raschen Bevölkerungszuwachs unter der jüdischen Gemeinde bis zum Jahre 1814 auf 1091 fl. 10 kr. angewachsen waren, verringerten sich dadurch auf 537 fl. 54 kr. im Jahre 1815/16.

Durch die württembergische Gesetzgebung hatte sich inzwischen die Stellung der Schutzjuden jener der christlichen Beisitzer praktisch angeglichen. Wie der Beisitzer war der Schutzjude vom aktiven und passiven Wahlrecht und von der Teilnahme an den ortsbürgerlichen Nutzungen aus dem Gemeindevermögen weitgehend ausgeschlossen. So schlossen Stadt und Judengemeinde Buchaus 1810 einen gütlichen Vergleich über bestehende Differenzen bezüglich ungleicher Steuerbelegung, überbezahlte Kriegskosten, entzogenem Weidrecht, Verweigerung der Miteinsicht in die städtischen Rechnungen und des Verbots des Gütererwerbs. Die Judenschaft erhielt z. B. ein Miteigentum am städtischen Waschhaus, wodurch das verbotene Waschen in den Judenhäusern vermieden werden sollte. Aus einer gemeinsamen Kasse sollten alle, beide Parteien betreffende Unterhaltungsausgaben bestritten

werden. Dafür übernahm die Christengemeinde die Fronverpflichtungen der Juden. Dieser Schritt wurde damit begründet, daß die Juden bisher fronfrei gewesen seien, der politischen Gemeinde dadurch also keine zusätzliche Last auferlegt würde, und die Juden im allgemeinen weder zur Handarbeit noch zum Botenlaufen zu gebrauchen seien, da sie meistens abwesend oder nur an solchen Tagen anwesend seien, an denen sie sich nach ihren Religionsgesetzen nicht entfernen dürften. Das württembergische Innenministerium ratifizierte 1813 diesen Vergleich aber nur unter der Bedingung, daß auch die Juden ihrer Fronverpflichtung nachkämen, wobei allerdings eine Ablösesumme von 24 kr. pro Fronttag verrechnet werden durfte. Gegen Verzicht auf das Weidrecht erhielt die Judengemeinde 90 Morgen der Allmenden unter der Bedingung, sie nicht ausschließlich zum Torfstich, sondern als Wiesen- oder Ackerboden zu nutzen.

Das Gesetz „in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen“ von 1828 regelte zum ersten Mal grundlegend in Württemberg die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Juden, nachdem ihnen auf dem Verordnungswege 1807 der Grundstückserwerb zum Zweck der Kultivierung zugestanden, 1808 der Judenleibzoll generell erlassen und 1809 die Aufnahme in die Zünfte gestattet worden war.

## Erschwerte Aufnahme in das Bürgerrecht

Mit dem neuen Gesetz wurden Juden als württembergische Untertanen de jure anerkannt. Sie hatten Anspruch auf Übernahme in das Besitz- oder Bürgerrecht ihrer Heimatgemeinde. Bei Aufnahme in einer fremden Gemeinde hatten sie eine 10jährige landwirtschaftliche oder handwerkliche Tätigkeit nachzuweisen. In Buchau wurden nach einer Liste von 1828 etwa 100 Schuizjuden in das Besitzrecht aufgenommen.

In der Meinung der Thurn und Taxisschen Herrschaft, durch das Gesetz kein Schutzgeld mehr schuldig zu sein, verweigerten die Juden Buchaus seit 1828 ihre Zahlungen. Als Beisitzer hatten sie nun ein sogenanntes Beisitzgeld an den württembergischen Staat zu entrichten. Sie wandten sich an die württembergische Regierung, wurden aber mit dem Beschluß abgewiesen, sie sollten auf dem Rechtsweg die Aufhebung des gutsherrlichen Gefälls des Schutzgeldes suchen. Dieser Rechtsstreit ging für das Haus Thurn und Taxis erst am 26. Juni 1846 verloren, wonach es nun seinerseits gegen den württembergischen Staat wegen der Ausstände von 6314 fl. 46 kr. an Judenschutzgelder aus den Jahren 1810—1848 klagte.

Die Eingliederung in die bürgerliche Struktur Buchaus ist den Juden aber keineswegs leicht gemacht worden. Die Emanzipationsgesetzgebung, deren Wirkung als Erziehungsgesetz gedacht war, bot genug Handhabe zur Fortsetzung eines Verhaltens, das die Judenschaft als diskriminierend empfinden mußte, machte es doch die Emanzipation weitgehend von wirtschaftlichen Verhaltensänderungen abhängig, was in einer sich im Umbruch befindenden Wirtschaftsform nur unter großen Schwierigkeiten möglich war.

Eine Aufnahme in das Besitzrecht erfolgte gegen Vorlage eines Geburtszeugnisses, eines Vermögensnachweises und eines Prädikatszeugnisses, in dem eventuelle Verstöße gegen die Rechtsordnung aufgeführt waren. In der Regel wurde eine Aufnahme bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde nur gegen eine Gebühr von 12 fl. 30 kr. gestattet. Abweisungen kamen jedoch auch vor. Ein Vorfahre des letzten Gemeindevorstehers und Beisitzers des weithin bekannten Café Vierfelders, Moritz Vierfelder, wurde 1848, aus Schwandorf, Oberamt Nagold, kommend, zunächst abgewiesen, weil die Zeugnisse, die ihm bescheinigten, daß er das Graveurgewerbe erlernt hatte, von seinem Schwiegervater ausgestellt worden waren. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die besondere Ernährungs- und Lebensweise der Juden ein Hindernis für die Ausübung einer Lehre bei einem christlichen Handwerksmeister darstellte, und aus diesem Grunde vielfach Juden als Lehrlinge von christlichen Meistern abgelehnt wurden.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht erfolgte gegen die halbe Gebühr und machte für eine sechsköpfige Familie 101 fl. 15 kr. aus. Nach einer bis 1884 geführten Beisitzer-Liste gab es in Buchau 203 israelitische Beisitzer gegenüber nur 21 christliche. Nicht viel anders sah es nach einer bis 1841 geführten Bürgerliste aus. 1846 wohnten in Buchau 300 christliche, aber nur 24 jüdische Bürger, obwohl die jüdische Bevölkerung etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachte.

Die Haltung der Buchauer zur Aufnahme von Juden ins Bürgerrecht wurde deutlich bei dem Aufnahmeverfahren des Koßmann Abraham Erlangers und seiner Familie im Jahre 1844. Die

Entscheidung über dessen Antrag wurde durch ein Gremium von neun Stadträten und sechs Bürgerausschuß-Mitgliedern getroffen. Bei der Abstimmung sprachen sich fünf Mitglieder des Bürgerausschusses gegen die Aufnahme aus, einer war dafür, während sich sieben Stadträte für eine Aufnahme einsetzten und sich zwei dagegen aussprachen. Da der Stadtrat rechtlich das Gutachten des Bürgerausschusses mißachten konnte, wurde eine vorläufige Aufnahme der Familie ausgesprochen.

Auf Weisung des Bezirksamtes mußte über die Gründe der Ablehnung durch den Bürgerausschuß ein Protokoll angefertigt werden, in dem es heißt: „Das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten von 1828, Art. 15, spreche deutlich aus: Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbständig betrieben hat. Dieses sei nun aber bei Erlanger nicht der Fall, sondern derselbe betreibe erst seit 2—3 Jahren ein Wirtschaftsgewerbe, weshalb er mit seinem Gesuche gesetzlich abgewiesen werden könne, worauf um so mehr angetragen und der Stadtrat darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß den Israeliten durch das gedachte Gesetz von 1828 das Besitzrecht angewiesen worden, ohne hierfür eine Gebühr entrichten zu dürfen. Wenn nun ein israelitischer Beisitzer zum Bürger aufgenommen werde, so dürfe ihm nicht mehr als die Hälfte der Bürgeraufnahme-Gebühr angesetzt werden, während er sodann die gleichen Rechte mit dem christlichen Bürger, der die volle Gebühr zu bezahlen habe und zu genießen habe, auf diese Weise kann, wie es schon früher öfters gewesen, und gegenwärtig bei Erlanger der Fall wieder wäre, eine Familie mit 5 Kindern, welche letztere ohnehin nur wieder die Hälfte der Gebühr zu entrichten haben, um eine ganz geringe Summe in den Besitz des Bürgerrechts kommen und später nur nachteilige Folgen für die christlichen Bürger haben müsse, weshalb von Seiten des Bürgerausschusses darauf angetragen werde, diese Sache für jetzt und für die Zukunft ganz nach dem Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten von 1828, wo nicht besonders begründete Ausnahmen stattfinden, zu behandeln und jeden, der nicht 10 Jahre lang ein öffentliches Gewerbe selbständig betrieben, mit seinem Bürgerrechts-Gesuch abzuweisen.“

Die Buchauer Bürger machten sich zum Anwalt für die Einhaltung der Gesetze, ohne zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß eine Gleichberechtigung zwischen christlichen und jüdischen Bürgern noch keineswegs erfolgt war. Juden verfügten in Buchau noch nicht über das gemeindebürgerliche Wahlrecht. Dafür beschwerten sich die israelitischen Bürger am 23. Juli 1845. Sie beriefen sich auf einen Zirkularerlaß des württembergischen Innenministeriums vom 16. November 1835, wurden aber vom Stadtrat unter Hinweis auf die bestehende Gültigkeit des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 6. Dezember 1833 zurückgewiesen. Es heißt dort: „... die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende: Derselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und das württembergische Staatsbürgerrecht haben.“ Die Ablehnung der Teilnahme von jüdischen Bürgern an den am 21. Juni 1845 vorgenommenen Stadtrats- und Bürgerausschußwahlen wurde weiter mit Art. 47 dieses Gesetzes begründet, worin es heißt: „Zur Ausübung der gemeinde-

bürgerlichen Wahlrechte werden dieselben persönlichen Eigenschaften wie zur Ausübung der staatsgesetzlichen Wahlrechte erfordert.“

Daraufhin kam es im Sommer 1846 in Buchau wiederholt zu nächtlichen Exzessen. Weil die Juden auf der Teilnahme an den Wahlen bestanden, drohte ihnen ein anonymer Anschlag an der Synagoge mit „Feuer, Schwerdt“ und einer zweiten „Zerstörung Jerusalems“. Vorher schon waren „als Wiederholung von Szenen früherer Jahre verschiedenen jüdischen Einwohnern Gärten geplündert und zerstört, Fenster derselben eingeworfen worden.“ Der Judenfriedhof wurde geschändet; 20 Grabsteine wurden aus dem Boden gerissen und zertrümmert. Heinrich Erlanger wurde mißhandelt, seine Klage jedoch wegen Geringfügigkeit vom Amtsgericht dem Schult-heißenamt zur Abrügung übergeben.

In einer im „Beobachter“ vom 19. Juli 1846 erschienenen Entgegnung der christlichen Einwohnerschaft wurde den jüdischen Vorwürfen widersprochen. Diese Vorfälle seien doch nicht so schlimm gewesen und der Täter könne doch auch ein Jude gewesen sein. Eine Beschwerdeschrift der Juden an die Kreisregierung wurde vom Stadtrat bagatellisiert. Es heißt, daß „... die Beschwerdeschrift der Israeliten an die K. Kreisregierung meistens übertrieben seye und mehrere Unwahrheiten, auch Beleidigungen für die städtische Polizei enthalte, indem sie von Bequemlichkeiten und Gemüthlichkeiten der Wache spreche; unwahr seye, daß ledige Purschen vom Todtschlagen der Juden auf öffentlicher Straße gesprochen haben, sie sollten den Täter anzeigen, aber so, daß man dahin bis zum langen Tag (A. d. V.: Jüd. Versöhnungsfest, an dem ein mehrfaches Sündenbekenntnis verlangt ist) warten solle. Überhaupt seye die öffentliche Ruhe in der Stadt nie gestört worden. Wegen dieser bei der K. Kreisregierung vorgebrachten Unwahrheiten und Entstellungen müsse daher der Stadtrath darauf dringen, daß die Beschwerdeführer zur verdienten Strafe gezogen werden.“

Voll und ganz scheint der Stadtrat seiner Bewertung der Vorfälle, sie seien nichts weiter als ein „bübisches Machwerk“, nicht getraut haben. Jedenfalls setzte er eine Belohnung von 75 fl. für sachdienliche Hinweise auf die Täter aus und bat um die Stationierung eines zweiten Landjägers.

Noch im August 1846 wurden der Witwe des Jacob Löwi zwei Fensterscheiben eingeworfen und dem Gerstle Galinger, dem sogenannten Bachjuden, wurden Rettiche aus dem Garten gerissen. Auf Verlangen der Kreisregierung antwortete der Stadtrat in einer Stellungnahme zu diesen Ereignissen: „Solche unbedeutenden Gartenentwendungen kommen auch bei Christen vor, ohne daß deshalb eine Anzeige gemacht werde. Diese Vorfälle werden sich nach und nach gewiß von selbst aufheben und würden ohne Zweifel bald nachlassen, wenn die Juden weniger Lärm daraus machten.“

Das Revolutionsjahr 1849 brachte den Buchauer Juden schließlich die langersehnte Gleichberechtigung. Im Januar waren die von der Reichsversammlung in Frankfurt beschlossenen, in Württemberg eingeführten Grundrechte richtungweisend auch für die Stellung der Juden in Wahlangelegenheiten geworden. Die Mehrzahl der im Gesetz von 1828 enthaltenen Bestimmungen fanden nun keine Anwendung mehr. Bezeichnenderweise sah sich jedoch die württembergische Oberkirchenbehörde genötigt, an alle jüdischen Gemeinden im Januar 1849 heranzutreten, alles Feiern im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Emanzipationsparagrafen zu vermeiden, da nicht verkannt werden könne, „daß eben die Gewährung bei einem Teil der Bevölkerung... zu allerdings unbegründeten Besorgnissen Veranlassung“ geben könne.

Im September 1849 beteiligten sich Buchauer Juden zum ersten Mal an den Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen. Prompt fochten einige christliche Bürger diese Wahl an. Sie mußte durch ein Regierungskdekret vom 28. Dezember 1849 für gültig erklärt werden. Schließlich beriet eine im Jahre 1861 in Esslingen tagende Versammlung, der als Buchauer Vertreter der Arzt M. Einstein angehörte, über die Herbeiführung der vollen Gleichberechtigung der Juden. Sie erreichten im wesentlichen die Aufhebung aller bestehenden Einschränkungen durch die Abhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis, ausgenommen im Fall der Ehegesetze. Ein Gesetz vom 31. Dezember 1861 ermöglichte überdies auch noch das aktive und passive Wahlrecht zur Ständeversammlung, indem es anordnete, daß „die staatsbürgerlichen Rechte... unabhängig vom religiösen Bekenntnis“ seien.

Ein Gesetz von 1863 beendete das Bemühen der Juden in Württemberg um volle bürgerliche Gleichberechtigung. Auch die Notwendigkeit eines Aufnahmegesuches in das Besitz- oder Bürgerrecht entfiel mit der Einführung des Gesetzes über die Bundes- und Staatangehörigkeit von 1870. Damit fand ein gerade in Buchau äußerst langsamer und spannungsgeladener Emanzipationsprozeß seinen Abschluß.

# Sozialer Status zur Reichsstadtzeit

Ein Lobgesang auf Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach 1594 / Von Gabriele v. Koenig-Warthausen

Daß Biberach eine den Musen geneigte Stadt ist, daß es einmal sogar einen dichtenden Stadtschreiber besaß, dürfte jedem bekannt sein. Aber wer weiß, daß im Jahre 1594 der Magister Georg Engelhard den „Erbarn Rath“ in „Rhythmi“ besungen hat? Das ist doch direkt zur Nachahmung zu empfehlen. Wo bleibt der Sänger unserer Obrigkeit? Das Gedicht lautet, der besseren Lesbarkeit halber in moderne Orthographie übertragen:

Ins Lob eines Ehrbarn Rats zu Biberach ihrer neu Wittib und Waisen halb gemachten Ordnung.

Sirach sagt in seim Büchl klein:  
Das Werk lobet den Meister sein.  
Und einen weisen Fürsten man  
Aus sein Händeln erkennen kann.  
Und was verständige Obrigkeit  
Gehet es ordentlich zu allzeit.

Das spürt man wohl in unser Stadt  
An eim Ehrsamem weisen Rat,  
Welcher sich befleißt unbeschwert,  
Daß allenthalben angestellt werd  
Gute Ordnung und Polizei,  
Wie dessen Zeugnis gibt hiebei  
Diese neu Waisen-Ordnung hie,  
Dergleichen zuvor gewesen nie.  
Daraus erscheinet allbereit  
Eins Ehrbarn Rats Sorgfältigkeit,  
Wie der Witwen und Waisen Gut  
Aufhalten werd in guter Hut  
Und angelegt zu ihrem Frommen,  
Bis sie zu ihren Jahren kommen,  
Und dann davon in gleicher Gestalt  
Nahrung haben und Aufenthalt.  
Und nicht müssen, wie andere Waisen,  
Im Elend hin und wider reisen.

Auch wann das Glück wollt ihrer walten,  
Daß man sie könnt zur Schulen halten,  
Oder sie lassen Handwerk lehren,  
Damit sie sich inskünftig nähren  
Und nicht Ursach haben zu klagen,  
Man hab ihnen ihr Gut abtragen  
Und unbefugt dahingenommen,  
Ehe sie zu ihren Jahren kommen.

Nun diesem allem zu begegnen  
Ist einem Rat sehr angelegen,  
Diese Ordnung zu richten an.  
(Wie es denn Gott selber will han,  
Als uns vermeld sein heiliges Wort  
In der Bibel an manchem Ort,  
Die ich hirbei am Rand erzähl,  
Jeder daselbst nachsuchen wöll,  
Die Zeit ich nicht auszuführen hab).

Die Rhythmos muß ich kürzen ab,  
Damit ich jetzt und wiederum  
Auf mein vorige Meinung komm  
Bei welcher der hochweise Herr  
Gottschalckh Klockh Bürgermeister  
(Als der kein Fleiß nicht sparen tut  
Was er gemeiner Stadt zu gut  
Etwas Nützlich anrichten kann)  
Treulich daran sein Best getan.  
Ist der fürnemst Antreiber gewest.

Darnach hat auch getan das Best  
Wilhelm Brandenburg der alt Herr,  
Desgleichen Herr Heinrich Pflummer  
Und alle Herrn insgemein  
Soviel als ihren im Rat sein  
Gott lob, wie man zu unser Zeit  
So weise und verständige Leut,  
Dergleichen nicht gewesen hie  
(Doch unerachtet alle die,  
So vor ihm mögen han regiert,  
Deren Lob hie nichts genommen würd).

Weil die Stadt Biberach gestanden ist,  
Das sag ich rund ohn Heuchel-List.  
Gott woll ein Erbarm weisen Rat,  
Auch Untertanen dieser Stadt,  
In Fried und Ruh lang Zeit erhalten,  
Und dort auch ewig unser walten  
Nach dieser Zeit in jenem Leben,  
Das uns Gott allensamt mög geben  
Durch Jesu Christi Himmelfahrt.  
Das wünscht M. Georg Engelhard.

Dieses Poem krönt den schönen und gut erhaltenen Druck, betitelt „Des Heiligen Reichs Stadt Biberach, Gesetz und Ordnung über Witwen und Waisen, auch ihrer Zünftigen Hab und Güter Administration und Rechnungen.“

Es folgen drei Sprüche aus der Bibel, wie auch Engelhard in Randbemerkungen auf Bibelzitate hinweist. 1. Schaffet Recht dem Armen und dem Waisen. 2. Tut nicht unrecht den Witwen und Waisen. 3. Schirmet die Waisen und Witwen.

Das Vorwort schrieb Johann Hochmann der Rechten Doktor und Professor Hoher Schul in Tübingen, Ordinarius, am 24. Juni 1594. Der damalige Bürgermeister wird besonders gerühmt, weil er sich trotz hohen Alters und allerlei beschwerlichem Zustand mit Lust und sonderem Eifer und ohne allen Verdruß unterwunden hat. Man mag ihn nicht unbillig daher den Vater des Vaterlandes nennen. Sonst hätte es zweifelsohne noch viele Jahre keine solche Ordnung gegeben, denn andere haben gefunden, daß dies Werk schwerer sei als den Berg Ätna (zu besteigen). Seit dem großen Brand in Biberach war der Pupillen Pflugschaft darnieder gelegen. Hochmann bezeichnet sich selbst als ein Bürgerkind von Biberach, wo er geboren und erzogen wurde und seine lieben Eltern begraben liegen. Da ihn die Stadt viele Jahre bei seinen Studien „erhalten“ hat, fühlt er sich aus Dankbarkeit verpflichtet, diese Pflegeordnung in Druck zu geben. Aber sie soll auch gehalten werden, denn sonst ist sie wie eine Glocke ohne einen „Klingel“.

Es folgt dann die Erklärung von Bürgermeister und Rat, daß die neuen Verordnungen notwendig wurden, weil im Jahr 84, als Gott der Allmächtige vom Himmel Strahl und Feuer gesandt hatte, die alten Wittib- und Waisenbücher in den abgebrannten Archiven zerstört wurden und nicht geringer Schaden an der Witwen und Waisen Gut entstand.

Drei ehrbare Personen oder mindestens zwei sollten die Verwaltung und Pflugschaften übernehmen. Sie werden an Eidesstatt mit Handschlag verpflichtet, an mindestens 14 Tagen in einem bestimmten Gemach auf dem Rathaus anwesend zu sein und sich die Pfluger und Parteien anzuhören. Für die Witwen und Waisen besteht Meldepflicht. Pfluger sollen auch diejenigen erhalten, die zwar erwachsen, aber ihr Hab und Gut verschwenden. Auch junge Ehepaare, die übel hausen, sollen ernst verwiesen und im schlimmsten Fall einen Pfluger verordnet bekommen. Einen solchen muß auch die Wittib für ihre

## Pflugschaften und Anordnungen im Heiratsbrief

Die Wittfrauen, die offene Läden, Marktstände und Gasthäuser, „oder in anderwege Mannspersonen-Gewerb und Hantierung treiben, weil sie mit ihren verstorbenen Ehemännern „verdingte Heirat“ gemacht hatten, was in dem Heiratsbrief ausdrücklich angeordnet war, sollen den Pflugern alle Jahre ehrbare und aufrechte Rechnung tun. Nur wenn der vom Vater testamentarisch bestimmte Pfluger verhindert ist, darf ein anderer gewählt werden.

Die Pfluger haben über die internen Angelegenheiten Schweigepflicht, sollen aber aufmerken, ob es um die Wittib wohl oder übel stehe. Sollte man zur Aussteuer der Kinder, zu Hantierungen oder anderem ehrlichem Tun ihr Kapital angreifen müssen, hat der Pfluger das Recht dazu, muß aber Bericht darüber erstatten. Wenn aber das Kapital ohne Not angegriffen wird, sollen die Vormünder das anzeigen. Das nicht angelegte Geld soll in einem „Behaltus“ aufbewahrt werden nebst den Zinsen und anderen brieflichen Urkunden. Den Verordneten zum Pflugbuch soll Einblick gewährt werden.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter sich ehelich, wie sich gebührt, verheiratet, sollen ihnen die Pfluger Rechnung tun und ihr Besitztum übergeben. Dergleichen, „wo ein Mannsperson sein vollkommen Alter, nämlich 25 Jahr, erreicht und die Verwaltung seiner Güter begehrt, für tauglich und geschickt erkannt worden.“ In besonderen Fällen war es auch schon vor Erreichen dieses Alters möglich. Stirbt ein Pfluger, wird ein neuer gewählt und muß mit dem zweiten noch lebenden abrechnen. Wo die Verwandten die Gefahr spüren, daß junge Eheleute ihr Vermögen in liederlichem unverständigen Haushalten bald verschwenden, so daß sie schnell in Armut geraten und im Alter entweder Mangel leiden müssen oder sonst das gemein Almosen und das Spital beschweren, wird nur ein Teil des Vermögens zur Verfügung gestellt. Die berechnete Aushändigung des Vermögens soll nur gegen Quittung erfolgen. — Pfluger der Verschwender und gebrechlicher Personen sollen vor dem Pflugbuch auch alle Jahre Rechnung tun, bis der Verschwender sich in ein häuslich gebühlich Wesen geschickt, bei den andern gebrechlichen Personen bis sie zu ihrem Verstand und Gesundheit gekommen sind. — Ungehorsam sollte mit mindestens 10 Rheinischen Gulden bestraft werden. Die Pflugschaften auf dem Land in des heiligen Geist Spitals Gerichten, Flecken und Dörfern sollen den Schultheissen und Amtsleuten empfohlen

Kinder bestellen, und falls Vater und Mutter mit Tod abgegangen, sollen die nächsten Blutsverwandten für einen Pfluger sorgen. Sind keine Blutsverwandten vorhanden, sollen Benachbarte solche veranlassen, Waisen bei den verordneten zum Pflugbuch anzeigen. — In der Wahl der Pfluger konnte man Wünsche äußern, worauf sie auf ihre Tauglichkeit geprüft wurden. Auch sie mußten beim Rat eingeschrieben werden. Untreuliche oder unfleißige Pfluger sollten entlassen und durch bessere ersetzt werden. Verschuldete waren zu Pflugern ungeeignet. Auch mußte darauf geachtet werden, daß der verwitwete Elternteil bei Neuverheiratung nicht das Vermögen der vorigen Ehepartner verunsicherte. Falls ein Verordneter nicht mehr Pfluger sein wollte oder nicht mehr erwünscht war, mußte auch dies beim Pflugbuch gemeldet werden.

Wenn die Pfluger ihre Gelübde abgelegt hatten, sollten sie nebst dem zu Pflugenden in das Pflugbuch eingetragen werden. Die Pfluger müssen ein Inventar aufstellen. Streng bestraft wird, wer das anvertraute Hab und Gut für sich selbst gebraucht oder den Mitpflugern schenkt. Ein Pfluger soll ohne Zuzug des anderen nie etwas unternehmen.

Ohne Zustimmung des Rats darf kein Pfluger etwas vom Besitztum seiner Pflugkinder veräußern. Dagegen kann er Kleider, Hausrat, Getreide, Wein und anderes Verderbliche verkaufen, muß aber darüber berichten. Das Bargeld soll angelegt, die Rechnung muß vorgelegt werden (wohl Quittung). Das Geld sollte nach Möglichkeit auf die Spezial- und Unterpfund der Stadt und Obrigkeit angelegt werden. Sollte das nicht möglich sein, sollen sie der Pflugkinder Geld richtigen und bekannten Leuten außerhalb der Stadt auf gutes Unterpfund ausleihen, an solche, die durch das Siegel der dortigen Obrigkeit dazu berechtigt sind. Die Pfluger dürfen nicht „von Freundschaft wegen“ auf schlechte oder gar keine Versicherung Geld ausleihen. Sonst müssen sie das hingeliehene Geld erstatten.

sein. Biberachs Bürgermeister und des kleinen Rats-Verwandte sollen von Pflugschaften befreit bleiben.

Im 21. Kapitel erfolgt dann noch ein Erlaß, die Büchsenmeister Zunft betreffend. Die Pfluger erhalten den Auftrag, daß die Büchsenmeister zu ihrem geschworenen Eid stehen und ihr Amt ohne Betrug ausüben. — Zum Beschluß werden die Pfluger nochmals ermahnt, alle die dem Rat zu melden, die gegen die Ordnung handelten und das nicht nur zu den gewöhnlichen jährlichen Ratsänderungszeiten, sondern so oft es notwendig. Auch will der Rat künftighin erforderliche Verbesserungen anbringen.

Als ein schönes Beispiel der hohen bürgerlichen Kultur einer freien Reichsstadt erscheint uns diese bis ins Kleinste bedachte liebevolle Fürsorge für ihre Witwen und Waisen.

## Bildhauer Joseph v. Kopf

Unweit der Donaustadt Riedlingen liegt am Fuße des Oberschwabener Berges Bussen die Gemeinde Unlingen, ein stattliches Dorf von etwa tausend Einwohnern. In diesem alten Marktflecken, der im Verlauf seiner Geschichte viel Kriegselend und andere Not zu erdulden hatte, wurde am 10. März 1827 als Sohn einer Bauernfamilie Joseph Kopf geboren, der es in seinem späteren Leben als begabter Bildhauer zu Ruhm und Ehren brachte.

Kopf war ein berühmter Mann geworden, der nicht nur in der Gunst des württembergischen Königshauses stand, sondern auch mit vielen europäischen Regenten, Fürsten und Geistesmännern verkehrte. Überall war der Künstler ein gern gesehener Gast.

Am 2. Februar 1903 ging der Lebensweg des mit dem Titel Professor und dem Personenadel ausgezeichneten Bildhauers in Rom zu Ende. Auf dem Friedhof Campo Santo liegt Joseph von Kopf begraben. In vielen Darstellungen und Reliefbüsten bedeutender Persönlichkeiten hat er sich Denkmäler geschaffen.

(Ein besonderer Beitrag über Leben und Werk des Künstlers wird nachgetragen.)